



## Ausführungsbestimmungen für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des Schweizer Schiesssportverbandes

Ausgabe 2004 - Seite 1

Reg.-Nr. 1.6.2 d

### 1. Grundlagen

- Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (**Schiessverordnung**)
- Verordnung vom 11. Dezember 2003 des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (**Schiessverordnung VBS**)
- Schiessvorschriften des Schweizer Schiesssportverbandes
  - . Ausgaben 1999 des Schweizerischen Schützenverbandes (Gewehr 300m/Pistolen)
  - . Ausgabe 1999 des Schweizerischen Sportschützenverbandes (Gewehr 10/50m).

### 2. Grundsätzliches

- Die in Ziffer 1 genannten Verordnungen sowie die Schiessvorschriften Gewehr (Reg.-Nr. 3.10) und Pistole (Reg.-Nr. 4.10) des SSV regeln die Teilnahmeberechtigung für die Bundesübungen sowie für die Schiessanlässe des SSV, an welchen mit Ordonnanzwaffen und -munition geschossen wird.
- Alle übrigen Schiessanlässe des SSV sind bundesrechtlich nicht geregelt. Es gelten somit die Schiessvorschriften des SSV. Es wird im Zusammenhang **mit Schiessanlässen des SSV weder** unterschieden zwischen **Ausländerinnen und Ausländern mit bzw. ohne Niederlassungsbewilligung noch zwischen** Waffenarten **oder** Kalibern.
- Für die Teilnahme an Schiessanlässen durch ausländische Staatsangehörige sind **die** Ziffern 4, 5 und 6 dieser Ausführungsbestimmungen (AFB) massgebend.
- Vereine, deren Mitglieder ganz oder mehrheitlich aus ausländischen Staatsangehörigen bestehen, haben keinen Anspruch auf Leistungen des SSV.
- Es haben nur anerkannte Schiessvereine nach Artikel 19 der Schiessverordnung Anspruch auf Leistungen des Bundes bzw. des SSV.

### 3. Bewilligungen

Für die Erteilung der Bewilligung **durch die kantonalen Militärbehörden** bleiben die allenfalls notwendigen Bewilligungen für den Erwerb (dazu gehört auch die Gebrauchsleihe) und das Tragen von Waffen nach Waffengesetz<sup>1</sup> und Waffenverordnung<sup>2</sup> vorbehalten.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition

<sup>2</sup> Verordnung vom 21. September 1998 über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde dient gleichzeitig als Legitimation für die Teilnahme an Wettkämpfen des SSV.

### 3.1 Ausländer mit Niederlassungsbewilligung

Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz **sind zu den Bundesübungen zugelassen, sofern dem Schiessverein von der kantonalen Militärbehörde eine entsprechende Teilnahmebewilligung erteilt wurde (Art. 12 Abs. 1 Bst b der Schiessverordnung).**

Für die Teilnahme an den übrigen Schiessübungen ist keine bundes(schiess)rechtliche Bewilligung erforderlich.

### 3.2 Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung

**Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung sind zu den Bundesübungen zugelassen, wenn sie über eine amtliche Bestätigung nach Artikel 12 Absatz 3 des Waffengesetzes sowie eine Bewilligung der kantonalen Militärdirektion für die freiwillige Teilnahme an Bundesübungen verfügen (Art. 12 Abs. 2 Bst c Schiessverordnung).**

**Staatsangehörige, deren Heimatstaaten in der Waffenverordnung aufgeführt sind, benötigen zusätzlich eine Bewilligung der Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei.**

Für die Teilnahme an den übrigen Schiessübungen ist keine bundes(schiess)rechtliche Bewilligung erforderlich.

### 3.3 Rahmenbedingungen für die Teilnahme von Ausländern

**Ausländer haben keinen Anspruch auf Bundesleistungen, sind aber zum Bezug von Kaufmunition berechtigt. Ihre Haftpflichtversicherung muss durch den Schiessverein gewährleistet sein (vgl. Art. 19 Schiessverordnung VBS).**

**Für die Abgabe von unpersönlichen Leihwaffen an Ausländer mit Niederlassungsbewilligung müssen die Voraussetzungen für den Bezug von Leihwaffen erfüllt sein (vgl. Art. 45 und 50 der Schiessverordnung VBS).**

### 3.4 Kontrollpflicht der Schützenvereine

Der Schützenverein, dem eine Bewilligung für einen Ausländer **ohne Niederlassungsbewilligung erteilt wird**, ist verantwortlich, dass die Bewilligungsbedingungen der **kantonalen Militärbehörde** eingehalten werden.

**Schützenvereine, die einen Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung lizenzieren, sind** für das Einhalten der entsprechenden Weisungen des SSV und des Kantonal- oder Unterverbandes (z. B. Statuten, Weisungen zum Lizenzwesen) verantwortlich. **Sie erfassen** insbesondere die Ausländerbewilligung nach Ziffer 3.1 bzw. 3.2 in der **Verbands- und Vereinsadministration** des SSV.

## 4. Teilnahme an Schiessanlässen Gewehr 300m und Pistole 10/25 und 50m

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglieder eines SSV-Vereins sind und über die entsprechenden Bewilligungen verfügen, sind unter Einhaltung der Lizenzpflicht an folgenden Schiessanlässen teilnahmeberechtigt:

**4.1 Schiessen der Gruppe A**

- Militärschiessen Ja, ohne Beitragsberechtigung
- Eidgenössisches Feldschiessen Ja, ohne Beitragsberechtigung/Gratismunition
- Jungschützenkurse **Nein (Art. 15 Schiessverordnung)**

**Jugendliche ausländischer Nationalität können in einem parallel laufenden Nachwuchskurs Gewehr 300m ausgebildet werden (betr. Bewilligung vgl. Ziffer 3)**

**4.2 Schiessen der Gruppe B1**

Ja

**4.3 Schiessen der Gruppe B2 und D**

- Historische Schiessen Ja
- Kantonale Stiche und SSV Ja
- Sponsorenstiche Ja
- Einzelwettschiessen Ja
- Schweiz. Gruppenmeisterschaft Ja; maximal 50 Prozent der Gruppe
- Schweiz. Sektionsmeisterschaft Ja; maximal 50 Prozent der in Heimrunden bzw. am Final teilnehmenden Vereinsmitglieder
- Dezentralisierte Matchmeisterschaft Ja
- Ausscheidungsschiessen für Schweiz. Einzelmeisterschaften Ja
- Schweiz. Einzelmeisterschaften Ja\*
- Schweiz. Freipistolen-Einzelmeisterschaft Ja\*
- Eidg. Schützenfest für Jugendliche Ja\*
- Eidg. Schützenfest für Veteranen Ja\*
- Eidg. Schützenfest Ja\*

\* Die **Teilnahme von Ausländern an** Finalschiessen/**Schützenkönigsausstichen usw.** ist erlaubt; **es besteht** kein Anspruch auf die Vergabe eines nationalen Titels **sowie auf eine Spezialauszeichnung bzw. -gabe für den entsprechenden Wettkampf (betr. Bewilligung vgl. Ziffer 3).**

**4.4 Schiessen der Gruppe B3 und B4 Ja****4.5 Schiessen der Gruppe C Ja****5. Teilnahme an Schiessanlässen Gewehr 10/50m**

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglied eines SSV-Vereins sind, können unter Einhaltung der Lizenzpflicht an

- a. allen Schiessanlässen der Disziplin Gewehr 10/50m teilnehmen; sie sind auszeichnungsberechtigt.
- b. Schweizerischen Sportschützenfesten teilnehmen, haben jedoch keinen Anspruch auf die Vergabe und eines Schützenkönigstitels **sowie der entsprechenden Spezialauszeichnung für diesen Wettkampf.**

**Der SSV kann für einzelne Verbandswettkämpfe einschränkende Regelungen erlassen (z.B. besondere Bedingungen für die Zulassung zu Finalwettkämpfen).**

## **6. Meisterschaften** (Dezentralisierte Matchmeisterschaften und Landesmeisterschaften)

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglied eines SSV-Vereins sind, können an den

- dezentralisierten Matchmeisterschaften sowie an den Landesmeisterschaften in allen Disziplinen und Altersklassen teilnehmen. Sie sind auszeichnungsberechtigt.
- Landesmeisterschaften (inkl. Final) teilnehmen, haben jedoch keinen Anspruch auf die Vergabe eines nationalen Titels und kein Anrecht auf eine **Spezialauszeichnungsauszeichnung für die Ränge 1 - 3**.

## **7. Teilnahme an Schiessanlässen durch Mitglieder ausländischer Vereine**

Mitglieder von ausländischen Vereinen können unter folgenden Bedingungen an lizenzpflichtigen Schiessanlässen **des SSV** teilnehmen:

- **Es handelt sich um einen Anlass** der Gruppe 1 (Gewehr 10/50m) bzw. der Gruppen B2, B3, B4 sowie C (Gewehr 300m/Pistole 10/25/50m).
- Das Mitglied verfügt über eine von seinem **ausländischen** Verein beantragte, vom SSV ausgestellte Lizenz (vgl. Lizenzweisung).

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Übergangsregelungen**

Die vorliegenden AFB können im Rahmen der laufenden Revision ganz oder teilweise in die Schiessvorschriften des SSV integriert werden.

### **8.2 Verstösse**

Verstösse gegen die vorliegenden AFB des SSV werden nach den Bestimmungen des Disziplinar- und Rekursreglements des SSV geahndet.

### **8.3 Aufhebung**

**Die vorliegenden AFB ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Angehörigen an Wettkämpfen des SSV vom 20. Januar 2003**

### **8.4 Inkrafttreten**

Die den SSV betreffenden Regelungen **der vorliegenden AFB** wurden durch den Vorstand des SSV am **16. März 2004** verabschiedet. **Sie** treten sofort in Kraft.

## **SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

Der Präsident                      Der Direktor

P. Schmid                              U. Weibel